

# Novellierung der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – Motive und Überlegungen zu zukünftigen Inhalten

## von DI Dr. Michael Struckl

Leiter der Abt. Gewerbeteknik im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend  
1011 Stubenring 1, Tel. +43-1-71100-5839

Brennbare Flüssigkeiten gehören seit jeher zu den wesentlichsten Faktoren für die Entstehung und Ausbreitung von Bränden und damit verbundene Schäden. Dem entsprechend wurden parallel zur industriellen Entwicklung gesetzliche Bestimmungen zum Schutz vor den gefährlichen Eigenschaften brennbarer Flüssigkeiten geschaffen.

Die deutsche Verordnung über „das gewerbsmäßige Verkaufen und Feilhalten von Petroleum“ aus dem Jahr 1882 (RGBl Nr. 7/1884 v. 24.02.1882) kam mit 5 Paragraphen aus. Die österreichische Verordnung über „den Verkehr mit Mineralölen“ aus 1901 (RGBl. Nr. 12/1901 v. 24.01.1901) enthielt schon 29 Paragraphen. Die Verordnung über „grundsätzliche Bestimmungen über die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten in gewerblichen Betriebsanlagen“ aus dem Jahr 1930 (BGBl Nr. 49/1930 v. 17.02.1930) umfasste 33 Paragraphen; sie bestand mit einigen Änderungen über einen Zeitraum von 61 Jahren. Im Jahr 1991 trat schließlich die derzeit geltende „Verordnung über brennbare Flüssigkeiten“ – VbF – in Kraft (BGBl. Nr. 240/1991 v. 14.05.1991 i.d.F. 57/2000). Sie hatte einen Umfang von 130 Paragraphen. Der VbF gingen nach mehrjährigen Vorarbeiten und der Einleitung des Begutachtungsverfahrens weitere

acht Jahre an Zeit für die Auswertung des Begutachtungsverfahrens und der Abstimmung der betroffenen Ressortsvoraus.

Kernstück aller bisherigen Regelungen zur sicheren Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten war die Einteilung nach Gefährlichkeitsmerkmalen, die primär durch den Flammpunkt einer brennbaren Flüssigkeit angegeben werden. Vereinfacht ausgedrückt ist der Flammpunkt die niedrigste Temperatur, bei der sich über der Oberfläche einer brennbaren Flüssigkeit unter festgelegten Bedingungen ein entflammbares Dampf-Luft-Gemisch bildet. Im Rahmen dieses Beitrages soll nicht allzu viel über die Begriffsverwirrung „Brennbarkeit“ und „Entzündbarkeit“ ausgeführt werden. Grundsätzlich ist in den neueren Regelungen über die Kategorisierung von Stoffen und Gemischennur die „Entzündbarkeit“ das relevante Merkmal. Da aber die Bezeichnung „brennbare Flüssigkeit“ sehr gebräuchlich ist, wird sie als Überbegriff nach wie vor verwendet. Jede Flüssigkeit, die nach ihrer Entzündung selbstständig brennt, gilt als „brennbar“. Die konkrete Unterscheidung der Gefahrenklassen nach den Kriterien der Entzündbarkeit ist schon sehr lange in Gebrauch und kann hinsichtlich ihrer Ursprünge heute



**PLANUNG → PROJEKTIERUNG  
→ INSTALLATION →  
INBETRIEBNAHME → ABNAHME  
→ INSTANDHALTUNG**

VON BRANDMELDEANLAGEN UND  
BRANDFALLSTEUERUNGEN.

Nach TRVB S 123 und ISO 9001 zertifizierte Fachfirma.

Rauscherstrasse 6/55, A-1200 Wien, T +43.1.334 28 50